

Floorball-Verband Deutschland e.V.

## **Satzung**

---

Änderung §§ 2, 20

Änderung §§ 12, 14, 18 / Neuaufnahme § 19a

Änderung § 17, Abs. 9

**Neufassung der Satzung**

Mainz

Schriesheim

Münster

**Bordesholm**

01.09.2018

06.09.2014

03.02.2013

**21.08.2010**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 1992 gegründete Verband führt den Namen Floorball-Verband Deutschland (FD) e.V. In der Öffentlichkeit tritt er unter dem Markenzeichen „Floorball Deutschland“ auf.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nr. VR3945 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Verbandes**

1. Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Floorballsports in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Vertretung der Verbandsmitglieder auf nationaler und internationaler Ebene. Der FD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Sportzweck wird verwirklicht durch:
  - (a) Die Förderung des Sporttreibens in Deutschland und Leistung eines sozialen, kulturellen und humanistischen Beitrages durch Einflussnahme auf die Sport-, Gesundheits- und Körpererziehung
  - (b) die Organisation eines Spielbetriebes zur Durchführung regionaler und nationaler Vergleichswettkämpfe zwischen den Verbandsmitgliedern und die Durchführung Deutscher Meisterschaften
  - (c) die Aufstellung und die Überwachung der Einhaltung einheitlicher Spielregeln
  - (d) die Beteiligung an internationalen Meisterschaften
  - (e) die Ausbildung und Förderung von Schiedsrichtern und Trainern
  - (f) die Förderung des Leistungs- und Breitensports
  - (g) die Förderung des Jugend- und Schulsports
  - (h) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verband gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Verbandseigentum stehender Gegenstände.
3. Der Verband tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich dem World Anti Doping Code (WADC), der World Anti Doping Agency (WADA) und dem Nationalen Anti Doping Code (NADC), der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.

4. Die Mitglieder erhalten keine zweckfremden Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.  
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

#### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verband ist Mitglied in der Internationalen Floorball Federation (IFF), er hat eigene Aufgaben, eine eigene Satzung und Geschäftsordnung.
2. Um die Durchführung der Verbandsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Verbandsmitgliedschaft kann durch Landesverbände, Verbandsabteilungen, Vereine und Vereinsabteilungen erworben werden, die Floorball betreiben, die Satzung des Verbandes anerkennen, die Ziele des Verbandes unterstützen und ihren Sitz in Deutschland haben. Aus jedem Bundesland kann nur ein Landesverband Mitglied im FD sein. Vereine und Vereinsabteilungen aus Bundesländern, die durch einen Landesverband im FD vertreten sind, erwerben ihre Mitgliedschaft ausschließlich durch ihre Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband.
2. Die außerordentliche Verbandsmitgliedschaft kann durch Organisationen erworben werden, die Aufgaben und Ziele verfolgen, die den Zweck des FD fördern.
3. Die Mitgliedschaft einer Vereinsabteilung bedarf der Zustimmung des zugehörigen Vereins.
4. Natürliche Personen können nur dann die Verbandsmitgliedschaft erwerben, wenn sie Ehrenmitglied sind.
5. Schließen sich Mitglieder zu einem neuen Verband zusammen, so kann dieser Verband nur Mitglied werden, wenn die Mitgliedschaft der zusammengeschlossenen Mitglieder erlischt.
6. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Dem Antrag müssen die aktuelle Verbands- bzw. Vereinssatzung (gilt auch für Verbands- und Vereinsabteilungen) und eine schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Satzung und der Verbandsordnungen des FD beigefügt sein.
7. Die Aufnahme in den Verband ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Bestehende Mitglieder sind ebenfalls verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Verbandes durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt
8. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller

innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig über die Aufnahme.

- Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

- Der Verband besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - außerordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Verbandes im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- Für außerordentliche Mitglieder steht die Förderung des Verbandes oder bestimmter Verbandsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Verbandes nicht.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung gewählt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verband (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verband (§ 8);
  - durch Auflösung des Verbandes;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- Ein Verbandsmitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle erwirken. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle erklärt werden.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband herauszugeben.
- Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verband**

- Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht.

2. Verbandsmitglieder können durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dies ist jedoch nur zulässig bei nachhaltigen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, einzelne Verbandsordnungen oder, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes oder seiner Mitglieder schweren Schaden zugefügt hat. Soll ein Mitglied durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, ist dies in der Tagesordnung explizit aufzuführen. Vor der entsprechenden Delegiertenversammlung wird dem Verbandsmitglied dadurch Gelegenheit gegeben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen notwendig. Der Beschluss ist sofort wirksam und nicht anfechtbar. Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
3. Antragsbefugt sind neben dem geschäftsführenden Vorstand auch die Landesverbände.
4. § 11 der Satzung bleibt von einem Ausschluss unberührt.
5. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Es können kommissionsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Verbandes, sowie Strafen erhoben werden.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung bestimmt. Über die Erhebung und Höhe der Gebühren für Spielerlizenzen und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss, über sonstige Gebühren der Geschäftsführende Vorstand. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Gebühren und Umlagen sind den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Verbandes durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verband eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verband eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verband außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

## **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Verbandsjugendvertreter**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verband persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Delegiertenversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

## **§ 11 Ordnungsgewalt des Verbandes**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Verbandsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Verbandsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Verbandsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Verbandsstrafen nach sich ziehen:
  - (a) Ordnungsstrafe bis 1.000,00 Euro
  - (b) befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb und der Teilnahme an FD Veranstaltungen.
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann die Verbandsstrafe festsetzen. Es findet § 8 Absatz 3 Anwendung.

## **§ 12 Die Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Verbandsjugend
- die Bundesligakonferenz
- der Bundesligarat

## **§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit**

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter – mit Ausnahme des geschäftsführenden Vorstandes – entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere auch innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 14 Die ordentliche Delegiertenversammlung**

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung.
2. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Delegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail oder in sonstiger Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss festgesetzt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7. Die Entscheidungen der Delegiertenversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Verbandszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Als Delegierte sind Personen stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
10. Die ordentlichen Mitglieder mit bis zu 100 gemeldeten Mitgliedern haben eine Stimme und für jede weiteren angefangenen 100 gemeldeten Mitglieder eine weitere Stimme. Den ordentlichen Mitgliedern ist es gestattet, einem Delegierten bis zu sechs Stimmen zur einheitlichen Stimmenabgabe zu übertragen. Die Übertragung von Stimmen auf andere Verbandsmitglieder oder auf Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.
11. Die außerordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und die Personen des geschäftsführenden Vorstandes haben je eine Stimme.
12. Anträge des geschäftsführenden Vorstandes – insbesondere Anträge auf Satzungsänderung – sind mit der Einladung zur Delegiertenversammlung mit dem genauen Wortlaut der neuen und der zu ändernden Norm an die Mitglieder in Textform zu übersenden. Anträge der Kommissionen sind über den geschäftsführenden Vorstand einzubringen. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Verbandszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist in Textform zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, solange sie nicht eine Satzungsänderung, die Änderung des Verbandszwecks betreffen oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen und von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen angenommen werden.

## **§ 15 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Verbandsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl, Abberufung und Bestätigung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;



6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Verbandes;
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Verbandsausschlüssen oder Verbandsstrafen;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
9. Die Delegiertenversammlung beschließt über den Erlass und die Aufhebung sowie den Inhalt einer Geschäftsordnung, Finanzordnung, Kommissionsordnung und Rechtsordnung.

## **§ 16 Die außerordentliche Delegiertenversammlung**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Delegiertenversammlung gelten §§ 14 und 15 entsprechend.

## **§ 17 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - (a) dem Präsidenten;
  - (b) dem Vizepräsidenten;
  - (c) dem Schatzmeister;
  - (d) bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Schatzmeister vertreten, wobei die Vertretung immer durch zwei Personen erfolgen muss. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
5. Ordnungen und Durchführungsbestimmungen, welche nicht von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, fallen in den Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende

Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Der Nachfolger muss von der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung im Amt bestätigt werden.

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.
8. Die Durchführung von Sitzungen und die Beschlussfassung können auch per Umlaufverfahren, E-Mail, Telefon oder auf sonstige Weise erfolgen, solange sichergestellt ist, dass die Stimmabgabe vom jeweiligen Vorstandsmitglied erfolgt ist.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## § 18 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern, sofern diese Ämter besetzt sind:

- (a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- (b) den Vertretern der Landesverbandsvorstände, wobei die sechs mitgliederstärksten Landesverbände jeweils zwei Vertreter entsenden dürfen, die übrigen jeweils einen.
- (c) dem Vorsitzenden der Verbandsjugend, bzw. dessen Stellvertreter,
- (d) dem Vorsitzenden des Floorball Fördervereins, bzw. dessen Stellvertreter,
- (e) zwei Vertretern des Bundesligarates.

Darüber hinaus haben die Vorsitzenden der Kommissionen das Recht, an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen, jedoch ohne eigenes Stimmrecht. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Teilnehmer des Gesamtvorstandes ohne Stimmrecht benennen.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - Die mittel- und langfristige Finanzplanung des FD und eine Diskussion des Haushaltentwurfs und eventueller Nachträge.
  - Entscheidungen über die Durchführung von bedeutenden Projekten (z.B. Großveranstaltungen, Entwicklungsprojekte usw.).
  - Strategische und langfristige Planung der Verbandsentwicklung.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstandes haben bei den Abstimmungen je eine Stimme. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Sitzungen des Gesamtvorstandes können auch auf dem Telekommunikationsweg stattfinden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Die Entscheidungen des Gesamtvorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit.
4. Der Gesamtvorstand berät mindestens drei Mal im Jahr. Die Sitzungen sollten möglichst im Abstand von vier Monaten durchgeführt werden. Die Sitzungen werden durch den

Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet.

5. Eine außerordentliche Sitzung des Gesamtvorstandes kann von 1/3 der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand herbeigeführt werden. Der Antrag muss begründet werden.
6. Wenn so viele der nach §7.1 vorgesehenen Vorstandsämter dauerhaft unbesetzt sind, dass der Verbandsvorstand (= der geschäftsführende Vorstand) nach § 7.5 nicht beschlussfähig ist, dann muss der Gesamtvorstand die verbleibenden Mitglieder des Verbandsvorstandes durch die folgenden Maßnahmen unterstützen:
  - Suche nach geeigneten Personen für die verwaisten Vorstandsämter nach § 7.1,
  - Entlastung der verbleibenden Mitglieder des Verbandsvorstandes in Absprache mit diesen
  - Mithilfe bei der Vorbereitung der nächsten Delegiertenversammlung
7. Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

## § 19 Verbandsjugend

1. Die Jugend des Verbandes ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, welche durch Ihre Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband dem FD angehören. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes.
2. Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel.
3. Organe der Verbandsjugend sind:
  - der Vorsitzende der Verbandsjugend und
  - die Jugendversammlung
4. Der Vorsitzende der Verbandsjugend muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Verbandes beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 19a Bundesligakonferenz und Bundesligarat

1. Die Bundesligakonferenz ist die Vollversammlung aller Bundesligateams.
  - (a) In der Bundesligakonferenz haben alle Teams, die am Bundesliga-Spielbetrieb von FD teilnehmen, jeweils eine Stimme. Jeder Vertreter ist nur für ein einziges Team stimmberechtigt.
  - (b) Teams, die innerhalb der Spielperiode zurückgezogen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen wurden, verlieren ihre Stimme mit sofortiger Wirkung.
  - (c) Teams, die für die nächste Saison als Absteiger aus dem Bundesliga- Spielbetrieb von FD feststehen, verlieren ihr Stimmrecht ab dem 1.7. vor Saisonbeginn.

- (d) Teams, die zur nächsten Saison in den Bundesliga-Spielbetrieb aufsteigen, erhalten ihr Stimmrecht ab dem 1.7. vor Saisonbeginn.
  - (e) Die Bundesligakonferenz sollte mindestens zweimal im Jahr tagen, nämlich vor der Hinrunde (Juli bis September) sowie vor der Rückrunde (Dezember/Januar).
  - (f) Die Bundesligakonferenz wird vom Bundesligarat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail oder in sonstiger Textform an alle Teams der Bundesligen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Falls der Bundesligarat nicht ausreichend besetzt ist, ergeht die Einladung durch den geschäftsführenden Vorstand.
  - (g) Sitzungen der Bundesligakonferenz werden vom Vorsitzenden des Bundesligarates oder einem seiner Stellvertreter geleitet, bei deren Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einem von diesem beauftragten Vertreter. Sie können auch auf dem Telekommunikationsweg stattfinden. Einmal jährlich sollte die Bundesligakonferenz in Form einer persönlichen Sitzung stattfinden.
  - (h) Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesligakonferenz ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vertreter der Bundesligateams, beschlussfähig.
  - (i) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - (j) Anträge sind grundsätzlich bis zu eine Woche vor der Sitzung in Textform zu stellen.
  - (k) Beschlüsse auf der Grundlage von Dringlichkeitsanträgen bedürfen der absoluten Mehrheit der Vertreter aller Bundesligateams. Dringlichkeitsanträge auf die Abwahl eines Mitglieds des Bundesligarates sind unzulässig.
  - (l) Der geschäftsführende Vorstand sowie der Bundesligarat können weitere Teilnehmer der Bundesligakonferenz ohne Stimmrecht benennen.
  - (m) Über Sitzungen der Bundesligakonferenz ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Bundesligarates, allen Bundesligateams und der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung in Textform zuzustellen ist.
2. Der Bundesligarat ist die Interessenvertretung aller Bundesligen und deren Teams.
- (a) Er besteht aus
    - i. dem Vorsitzenden des Bundesligarates,
    - ii. zwei Stellvertretern des Vorsitzenden des Bundesligarates,
    - iii. pro Bundesligastaffel jeweils einem weiteren Vertreter.
  - (b) Diese Mitglieder müssen aus verschiedenen Vereinen stammen. Sie sollen zudem die vier Regionen Nord, Süd, Ost, West repräsentieren.
  - (c) Die Mitglieder des Bundesligarates werden vor bzw. zu Saisonbeginn von der Bundesligakonferenz gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre und endet erst, wenn ein neuer Bundesligarat gewählt wurde.
  - (d) Der Bundesligarat tagt mindestens viermal im Jahr.
  - (e) Der Bundesligarat wird vom Vorsitzenden des Bundesligarates oder einem anderen Mitglied des Bundesligarates unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail oder in sonstiger Textform an alle Mitglieder des Bundesligarates unter Angabe

der Tagesordnung einberufen. Falls kein Mitglied des Bundesligarates dazu in der Lage ist, ergeht die Einladung durch den geschäftsführenden Vorstand.

- (f) Sitzungen des Bundesligarates werden vom Vorsitzenden des Bundesligarates oder einem anderen Mitglied des Bundesligarates geleitet, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einem von diesem beauftragten Vertreter. Sie können auch auf dem Telekommunikationsweg stattfinden.
  - (g) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Bundesligarates ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Bundesligarates anwesend sind.
  - (h) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Teilnehmer gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  - (i) Anträge sind grundsätzlich bis zu eine Woche vor der Sitzung in Textform zu stellen.
  - (j) Dringlichkeitsanträge im Bundesligarat sind unzulässig.
  - (k) Über Sitzungen des Bundesligarates ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches den Mitgliedern des Bundesligarates, allen Bundesligateams und der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung in Textform zuzustellen ist.
3. Rechte und Aufgaben der Bundesligakonferenz sind insbesondere:
- (a) Wahl und ggf. Abwahl der Mitglieder des Bundesligarates
  - (b) Recht zur Ablehnung von Änderungen in der Struktur der Bundesligen.
  - (c) Recht, bestimmte Regelungen für den Bundesliga-Spielbetrieb vorzuschlagen.
  - (d) Näheres zu den Punkten a bis c regelt die Geschäftsordnung.
4. Rechte und Aufgaben des Bundesligarates sind insbesondere:
- (a) Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen allen Bundesligisten.
  - (b) Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Bundesligisten und allen Gremien von FD.
  - (c) Vertretung der Interessen der Bundesligisten gegenüber allen Gremien von FD.
  - (d) Strategische Planung des Spielbetriebs, d. h. Erarbeitung von Ideen zur Weiterentwicklung der Bundesligen.
  - (e) Unterstützung bei der Vermarktung der Bundesligen.
  - (f) Näheres zu den Punkten a bis e regelt die Geschäftsordnung.

## § 20 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Prüfer dürfen nicht der Vorsitzende der Verbandsjugend sein oder dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
2. Die Wiederwahl für weitere Amtszeiten ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich stichprobenartig die gesamte Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der

Delegiertenversammlung darüber einen Bericht. Kann ein Kassenprüfer die Prüfung nicht wahrnehmen, beauftragt er einen der gewählten Ersatzkassenprüfer mit der Prüfung. Werden keine Kassenprüfer gewählt, oder scheiden die gewählten Kassenprüfer vorzeitig aus ihrem Amt aus, entfällt die Kassenprüfung und der Vorstand gilt nach Vorlage des durch einen Steuerberater geprüften Jahresabschlusses als entlastet.

4. Die Kassenprüfer (oder Ersatzkassenprüfer bei Beauftragung durch den Kassenprüfer) prüfen die zur Prüfung vorgelegten Kassen unabhängig vom Geschäftsjahr.

## **§ 21 Kommissionen**

Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung von Kommissionen beschließen. Die Besetzung der Kommissionen obliegt dem geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

1. Die Kommissionen können sich Ordnungen und Durchführungsbestimmungen geben. Diese bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl bzw. Berufung und Tätigkeit der Kommissionen regelt die Kommissionsordnung.

## **§ 22 Verbandsordnungen**

1. Folgende Ordnungen werden von der Delegiertenversammlung erlassen:
  - (a) Kommissionsordnung
  - (b) Finanzordnung
  - (c) Geschäftsordnung
  - (d) Rechtsordnung
2. Weitere Ordnungen können vom geschäftsführenden Vorstand in Kraft gesetzt und geändert werden. § 9,2 der Satzung bleibt hiervon unberührt.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 23 Haftung des Verbandes**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder bei Verbandsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbandes abgedeckt sind.

## **§ 24 Datenschutz im Verband**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf:
  - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - (b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Zuständigkeit, für einen ausreichenden Schutz der relevanten Daten zu sorgen.

## **§ 25 Auflösung**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Delegiertenversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der Vizepräsident als die Liquidatoren des Verbandes bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verband fällt das Vermögen nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverband bzw. den aufnehmenden Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 26 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 21. August 2010 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.